

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
<p>a) Finanzausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Grundstücksangelegenheiten • Steuern • Feuerwehrangelegenheiten
<p>b) Bauausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Wegewesen • Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> - § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) - § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich)
<p>c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Naturschutz • Landschaftspflege • Kultur- und Gemeinschaftswesen

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	<ul style="list-style-type: none"> • Bücherei • Sportangelegenheiten • Kindergartenangelegenheiten • Schulwesen • Betreuungsschule
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Haseldorf, den _____

Kullig
(Bürgermeister)

(S)